

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hilfe für Helfer Sachsen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Zeithain.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung ist eine Unterstützungskasse, die Leistungen im Fall von Not erbringt. Sie unterstützt Angehörige der Feuerwehren in Sachsen, die Mitglied eines im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. zusammengeschlossenen Feuerwehrverbandes sind, oder deren Hinterbliebene. Mitarbeiter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und der in diesem zusammengeschlossenen Feuerwehverbände stehen den Angehörigen der Feuerwehren gleich.
- (2) Die Stiftung dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung der Feuerwehrangehörigen des LFV Sachsen e.V. Dazu zählen auch präventive Maßnahmen, z.B. Maßnahmen der psychosozialen Betreuung von Feuerwehrangehörigen, sowie weitere Maßnahmen, die den Zweck der Stiftung dienlich sind.
- (3) Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (2) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Ein weiterer Stellvertreter ist der Referatsleiter „Soziales“ des Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. kraft Amtes.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung unbeschadet der Befugnisse des Stiftungsrats. Er stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf und erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied eines Stiftungsorgans ist, zu prüfen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Verpflichtungen über eintausend Euro, welche nicht den Unterstützungsleistungen nach § 2 zuzuordnen sind, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 9 Stiftungsrat

- (1)** Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbands Sachsen e.V. aus dem Kreis der Feuerwehren, welche dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. angehören, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2)** Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und dessen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3)** Soweit mit Ablauf der regulären Amtszeit die Stiftungsratsmitglieder für die nachfolgende Amtszeit noch nicht gewählt sind, bleiben die Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung im Amt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit ausscheidet, benennt der Verbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbands Sachsen e.V. ein Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit nach.
- (4)** Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung muss eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Der ordnungsgemäß einberufene Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (5)** Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (6)** Die Aufgaben des Stiftungsrats sind:
 - (a) die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen;
 - (b) die Festlegung von Antragsrichtlinien;
 - (c) die Entscheidung über Unterstützungsleistungen;
 - (d) die Wahl des Vorstandes der Stiftung entsprechend § 6 Abs. 2;
 - (e) die laufende Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung aufgrund von Berichten des Vorstands;
 - (f) die Wahl des Rechnungsprüfers sowie die Entscheidung darüber, ob ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden soll.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1)** Die Organe der Stiftung können Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist. Änderungen des Stiftungszwecks dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden ist.
- (2)** Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Vorstand gefasst werden. Der Änderungsbeschluss

bedarf der Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bzw. Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung haben könnten, bedürfen darüber hinaus der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 11 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder erscheint sie aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, können Vorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands anwesend sind.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. (SächsStiftG)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Riesa, den 30. Dezember 2005
1.Änderung Zeithain, den 03. März 2010